

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 20. Dezember 1936

Ergänzung der Kirchenvorstände

Die Gesichtspunkte, unter denen im Juli 1933 die Listen der Kirchenvorstände aufgestellt wurden, sind heute durch die kirchliche Entwicklung weit überholt. Im Sinne der vom Reichskirchenauschuß angestrebten Neuordnung des kirchlichen Lebens, die unter rein kirchlichen Gesichtspunkten erfolgen muß, ist es erforderlich, die Frage des Ersatzes in den Kirchenvorständen bis zur endgültigen Regelung durch eine neue Kirchenverfassung einheitlich zu ordnen. Im Einverständnis mit dem Reichskirchenauschuß erlasse ich daher folgendes

Gesetz

§ 1

Die noch in den hamburgischen Kirchengemeinden seit der Juliwahl 1933 vorhandenen Ersatzlisten für den Kirchenvorstand werden hiermit als erledigt erklärt.

§ 2

Scheidet ein Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so benennt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes nach Beratung mit seinem Kirchenvorstand den Nachfolger und beruft ihn nach Zustimmung durch den Landesbischof.

§ 3

Für die Auswahl des Ersatzmannes ist maßgebend seine kirchliche Eignung.

§ 4

Der Berufene verpflichtet sich durch Annahme des Amtes zu vorbildlichem Besuch des Gottesdienstes und tätiger Teilnahme am Leben der Gemeinde.

§ 5

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der kirchlichen Gesetze treten außer Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 1936.

Der Landesbischof
Tügel

Abberufung aus dem Landeskirchenamt

Den Pastor am Universitätskrankenhaus Eppendorf, Dr. Karl Boll, habe ich aus seiner nebenamtlichen Tätigkeit als Oberkirchenrat am Landeskirchenamt Hamburg mit sofortiger Wirkung abberufen.

Verhältnis der Inneren Mission zur Deutschen Evangelischen Kirche

Der Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche hat über die Zusammensetzung der Vorstände der Inneren Mission mit Billigung des Reichskirchenausschusses folgende Entscheidung getroffen:

„Vorstandsmitglieder einer Einrichtung der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche können nur solche Persönlichkeiten werden, die bewußte Glieder der Evangelischen Kirche sind, sich als solche betätigen und als Vorstandsmitglieder bereit sind, auf Grund der Heiligen Schrift und der Bekenntnisse der Kirche die christliche Eigenart der Einrichtungen der Inneren Mission und ihres Dienstes (Erziehung, Pflege usw.) zu wahren.

Central-Ausschuß für die Innere Mission der
Deutschen Evangelischen Kirche

Der Präsident:
gez. Fried.“

Evangelisches Frauenwerk

Das Frauenwerk der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staat hat vom Frauenwerk der Deutschen Evangelischen Kirche in Potsdam folgende Mitteilung erhalten:

„Durch Verfügung der Reichsfrauenführerin Frau Scholz-Klink ist die korporative Mitgliedschaft des Frauenwerkes der Deutschen Evangelischen Kirche — und damit auch der Evangelischen Frauenhilfe — im Deutschen Frauenwerk erloschen. Auf diese Tatsache hin sind Besprechungen mit den entscheidenden kirchlichen Stellen von der Leitung des Frauenwerkes der Deutschen Evangelischen Kirche eingeleitet. Unser kirchlicher Auftrag, der durch den vom Staat eingesetzten Reichskirchenausschuß öffentlich anerkannt ist, bleibt von der Aufhebung unberührt.“

Der Landesbischof
Tügel